

PLANUNGSWUNSCHANSUCHEN REVISION 6.0

Die Marktgemeinde Großklein beabsichtigt die Revision des geltenden örtlichen Entwicklungskonzeptes mit Entwicklungsplan sowie des geltenden Flächenwidmungsplanes jeweils in der geltenden Fassung.

Aus diesem Grunde sind alle Gemeindebürger/Innen dazu aufgefordert, in der Zeit von

07.01.2025 bis 01.04.2025

und während der Parteienverkehrszeiten, entsprechende Anregungen im Gemeindeamt (Bauamt) abzugeben. Planungswunschansuchen können der Marktgemeinde auch elektronisch (z.B. E-Mail) sowie postalisch übermittelt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass nach der o.a. Frist eingelangte Planungswünsche keine Berücksichtigung in den Revisionsunterlagen mehr finden können.**

KONSENSWERBER:IN

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Im Gemeindeamt eingegangen am:

BETROFFENE(S) GRUNDSTÜCK(E), TEILFLÄCHE(N):

Grdst. Nr.: Katastralgemeinde Nr. u. Name.:

Der/ Die Konsenswerber:in ist Eigentümer der angeführten Grdst. bzw. TF

Ja Nein

Der/ Die Konsenswerber:in meldet Eigenbedarf an

Ja Nein

Beantrage Festlegung im ÖEK EP/FWP 6 .0:

Bauland Falls bekannt, Widmungskategorie:

Freiland Wenn Sondernutzung im Freiland, welche:

Verkehrsfläche

Geplante Nutzung der o.a. Grdst.:

Wohnnutzung: Freizeitwohnsitz: Gewerbenutzung

Erholungseinrichtung: Vorbehaltsfläche: Verkauf

Sonstige Anmerkungen:

Infrastruktur:

Zufahrt: öffentlich privat

Versorgung mit: Wasser: Kanal:

Energie: Oberflächenentwässerung:

Dringlichkeit: geplante Umsetzung in Jahren.

Dem ggst. Planungswunschansuchen ist beizulegen:

- Lageplan bzw. Katasterausschnitt

Datum:

Unterschrift (Konsenswerber):

HINWEIS:

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die bloße Erklärung eines Planungswunsches keinerlei Rechtsanspruch auf begehrte Widmung entstehen lässt.

Auf die entsprechenden Mobilisierungsmaßnahmen gem. §34 StROG 2010 wird hingewiesen.

Grundstückseigentümer:innen, deren Grundstücke bereits mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 belegt bzw. für deren Grundstücke privatwirtschaftliche Maßnahmenverträge gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Marktgemeinde mitzuteilen, wie Sie mit Ihren Grundstücken zukünftig umgehen werden. Allenfalls ist sodann die Investitionsabgabe/Raumordnungsabgabe durch die Marktgemeinde einzuheben.